Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/1/16 13Os192/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1986

Norm

StPO §205
StPO §248 Abs2

Rechtssatz

Das Gericht kann im Rahmen der ihm obliegenden freien Beweiswürdigung eine Konfrontation des nach Abtreten des Angeklagten aus dem Sitzungssaal gemäß § 250 StPO zeugenschaftlich vernommenen Tatopfers (eines Sittlichkeitsdelikts) mit dem Angeklagten ablehnen, wenn es eine Gegenüberstellung zur Aufklärung der Sache nicht für notwendig hält (und sowohl den Angeklagten als auch der Zeugin die jeweils anderslautenden Aussagen bekannt waren).

Entscheidungstexte

- 13 Os 192/85
  Entscheidungstext OGH 16.01.1986 13 Os 192/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0097635

Dokumentnummer

JJR_19860116_OGH0002_0130OS00192_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at